

Kapitalschutz

SAG: Legale Enteignung ...

... durch ein weitgehend unbekanntes und unverantwortliches Gesetz, welches bereits am 1.1.2015 in Kraft getreten ist!

Gastbeitrag von Josef Schöftenhuber



Josef Schöftenhuber ist Geschäftsführer der Active SYNERGIE CONSULTING LTD. mit Sitz in Liechtenstein, welche mit ihrem Spezialistenteam in Bezug auf länderübergreifenden Vermögensschutz berät. Informationen unter: www.asconsulting.li

Auf leisen Sohlen

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) für Banken geht auf ein EU-Diktat zurück und stellt einen einzigartigen Eingriff in die deutsche Rechtsordnung dar. Wesentliche Teile des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts werden damit außer Kraft gesetzt. Das Grundrecht auf Eigentum wird ebenfalls mit Füßen getreten. Hiernach ist gemäß Art. 14 GG zwar eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, nicht aber zum Wohle von Banken.

Das Gesetz ist vollkommen „leise“ und ohne große Medienbekanntmachung am 1.1.2015 in Kraft getreten. Die Verabschiedung im Deutschen Bundestag erfolgte vor annähernd leerem Plenum und zu fortgeschrittener Stunde. Der damalige Bundestagspräsident, Norbert Lammert, sagte bei der Verabschiedung des Gesetzes am 10.12.2014: „Es besteht ein Interesse des Staates, dieses Gesetz möglichst geheim zu halten.“

Der Kunde soll's richten

Bei der letzten Weltwirtschaftskrise im Jahre 2008 mussten weltweit billionenschwere Pakete zur Rettung von Banken und Versicherungsgesellschaften geschnürt werden, um den Kollaps des gesamten Finanzsystems zu verhindern. Die deutsche Bundesregierung musste damals milliardenschwere Garantien abgeben und Milliarden an Steuergeldern in marode Banken (Hypo Real Estate, Commerzbank, IKB usw.) stecken, um diese vor der Pleite zu retten.

Ähnliche Aktionen mussten für die Zukunft unbedingt verhindert werden, da solche Maßnahmen ganze Staaten, die

allesamt hoch verschuldet sind, in den sicheren Ruin treiben würden. Oberste Zielsetzung war somit: nie wieder Bankenrettung durch Steuergelder (Bail-out), sondern durch die Bankkunden (Bail-in)! Mit dem SAG wurde diese Zielsetzung realisiert. Die vollständige Enteignung der Kontoguthaben, zur Rettung notleidender Banken, wurde damit besiegelt. Eine zukünftige Bankenrettung erfolgt somit durch die Bankkunden und nicht mehr durch den Staat über Steuergelder, wie noch 2008.

Unter dem Siegel der Verschwiegenheit

Trotz der enormen Tragweite dieses Gesetzes, und zwar für jeden einzelnen Bankkunden, sind darüber kaum brauchbare Informationen zu finden. Dies ist wohl dem § 5 SAG geschuldet, demzufolge alle Funktionsträger über das Abwicklungsverfahren dieses Gesetzes Stillschweigen zu bewahren haben. Eine Bekanntmachung durch die Medien würde das Vertrauen in die Banken schlagartig zerstören und unmittelbar einen Bankrun auslösen.

Hier einige „Highlights“ des SAG:

- Der § 89 des SAG ermöglicht es dem Staat, bei drohender Insolvenz einer systemrelevanten Bank alle Aktien und Konten der betroffenen Bank teilweise zu entwerten oder sogar vollständig auf null zu setzen. Dies gilt auch präventiv, wenn nur der Verdacht einer finanziellen Schieflage besteht. Es gibt keine rechtlichen Gegenmittel gegen diese Entscheidung. Selbst wenn sich die Bank später erholt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung! Diese legale Enteignung ist dauerhaft.



- Die Überwachung von Banken erfolgt durch die „Erste Abwicklungsanstalt“, eine Unterabteilung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.
- Ihre Bank muss für den Tag X so viel als möglich „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ vorhalten, also dafür Sorge tragen, dass Sie Ihr Geld auf der Bank belassen, damit die Enteignung nicht ins Leere läuft. Die Europäische Bankenaufsicht kann den Banken die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorgeben. Die Banken werden durch dieses Gesetz faktisch gezwungen, Kunden nicht mehr in erster Linie zu suchen und zu beraten, um mit ihnen normale Bankgeschäfte zu betreiben, sondern um „berücksichtigungsfähige Kunden“ einzufangen, deren Guthaben dann für die Schulden der Bank haften.
- Jeder Euro auf der Bank ist juristisch gesehen nicht mehr Eigentum des Kunden, sondern Eigentum der Bank. Sie geben somit der Bank einen komplett unbesicherten Kredit, den Sie bei Schiefelage der Bank nicht mehr wiederbekommen.
- Das SAG gewährt eine Haftungsbeschränkung für Beamte und Angestellte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben.
- Folgende Konten werden zur Rettung der Banken herangezogen: Privatkonten, Firmenkonten (auch nicht ausgeschöpfte Kontokorrentrahmen), geparkte Liquidität auf Wertpapierkonten, Notar- und

Rechtsanwaltsanderkonten, Konten der Insolvenzverwalter, Konten der Lebensversicherungsunternehmen, Konten der gesetzlichen Rentenversicherung, Konten der gesetzlichen Krankenversicherungen und Konten der Finanzbehörden.

Weniger als 1%

Dieses Gesetz stellt somit einen fundamentalen Eingriff, genauer Angriff auf die Eigentumsrechte und auf die deutsche Realwirtschaft dar. Bei Umsetzung wird dies katastrophale Folgen für jeden einzelnen Bankkunden und für den Standort Deutschland nach sich ziehen.

Viele Banken werben noch mit der Sicherheit der Bankguthaben bis 100.000 EUR durch die Einlagensicherung. Bei den zu erwartenden größeren Verwerfungen im Bankensystem wird man sehr schnell feststellen, dass dem Einlagensicherungsfonds nur ein Bruchteil der benötigten Summe zur Verfügung steht. Stand 2023 sind es nach der Kapitalausstattung des Einlagensicherungsfonds aber nur ca. 0,4% – bezogen auf alle Einlagen bei deutschen Banken! Das heißt: Für einen Betrag von 100.000 EUR stehen lediglich ca. 400 EUR als Deckung zur Verfügung. Laut einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 sollen die einzelnen Länder verpflichtet werden, den Einlagensicherungsfonds bis 2024 mit 0,8% Deckung zu hinterlegen, also dann 800 EUR pro 100.000 EUR Einlage. Ob diese Richtlinie tatsächlich umgesetzt wurde, ist unbekannt. Die Banken haben aktuell andere Probleme.

Zudem sagen die Statuten des Einlagensicherungsfonds, § 6 Abs. 19: „Ein Rechts-

anspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.“ Also ein wohldurchdachtes Konstrukt – ohne jegliche Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Die „Werbebriefe“ der Banken, mit denen diese ihren Kunden eine Scheinsicherheit für Einlagen bis 100.000 EUR suggerieren, dienen in erster Linie dazu, einen Bankrun zu verhindern – denn ein solcher würde Bankern und Politikern das Blut in den Adern gefrieren lassen.

Bei den Recherchen zu diesem Artikel mussten wir feststellen, dass auch im EWR-Mitgliedsland Liechtenstein das SAG wirksam ist – seit dem 4.11.2016!

Maßnahmen & Fazit

Für Private und für Unternehmen erscheinen vor diesem Hintergrund folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Reduzierung der Bankguthaben auf ein Minimum von drei Monatsausgaben,
- Auslagerung von Vermögen aus dem EU-Haftungsbereich (z.B. in die Schweiz),
- Firmenkonten aus dem EU-Haftungsbereich auslagern, da selbst gut laufende Unternehmen vernichtet werden, wenn das Bankguthaben geplündert wird,
- Überprüfung und haftungsbefreiende Umstellung aller Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge in Unternehmen, da die Haftung für die zugesagten Leistungen zu 100% beim Unternehmen liegt, das bei Ausfall des Versicherungsunternehmens die gesamten Auszahlungen zu erbringen hat,
- grundsätzliche Umwandlung von Papiergeldanlagen in Sachwerte (Gold, Silber usw.), um einen Totalverlust zu vermeiden und Vermögen zu sichern.

Hinweis

Smart-Investor-Abonnenten, welche sich auf das hier beschriebene Szenario vorbereiten wollen, können eine kurze, aber kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen.

Terminvereinbarung unter:
www.terminland.de/asconsulting/